

BVGer C-5710/2024 vom 21. August 2024

Bundesverwaltungsgericht, 2024-08-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-5710_2024_d20240821

FR: TAF C-5710/2024 du 21 août 2024

IT: TAF C-5710/2024 del 21 agosto 2024

Regeste

Rente | Alters- und Hinterlassenenversicherung, Rentenanspruch, Einspracheentscheid vom 21. August 2024

Erwägungen

E. 1

Auf die Eingabe vom 30. August 2024 wird nicht eingetreten.

E. 2

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

E. 3

Dieses Urteil geht an A._____, die Vorinstanz und das Bundesamt für Sozialversicherungen. Der Einzelrichter: Die Gerichtsschreiberin: Philipp Egli Andrea Meier (Für die Rechtsmittelbelehrung wird auf die nächste Seite verwiesen.)
Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden (Art. 82 ff., 90 ff. und 100 BGG). Die Frist ist gewahrt, wenn die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden ist (Art. 48 Abs. 1 BGG). Die Rechtsschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen (Art. 42 BGG).

Versand:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.